

Spezifikation für die VM Langwaffe Präzision 2019

L 2.02.4 **Disziplin „Unterhebelrepetiergewehr“ (Lever Action - LA)** **Kennziffer 3105**

Zugelassen sind serienmäßig vom Hersteller angebotene Einzellader und Repetiergewehre mit Unterhebelrepetier- oder Vorderschaftrepetier-System handelsüblicher Bauart.

Kaliber:	alle Zentralfeuerpatronen ab Kaliber 6,5 mm / .257 bis einschließlich Kaliber 11,63 mm / .45
Waffengewicht:	höchstens 5000 Gramm
Abzugswiderstand:	mindestens 1000 Gramm
Visierung:	offene Visierung; nur Kimme und Korn, die nicht dem Original entsprechen müssen. Lochkimme und Diopter sind nicht erlaubt.
1 Schaft:	entsprechend der Serienfertigung; geringfügige Änderungen, die den Charakter der Waffe nicht verändern, sind gestattet, insbesondere das Anbringen von handelsüblichen Gummischaftkappen.

L 2.02.5 **Disziplin „Dienstsportgewehr, offene Kimme“ (DSG oK)** **Kennziffern 3106 und 4102**

Zugelassen sind Repetier- und halbautomatische Gewehre mit offener Visierung (Kimme und Korn) und einer Magazinkapazität von mindestens 5 Patronen, die bis zum 31.12.1965 bei einer Armeeeinheit oder Polizeieinheit als Standardbewaffnung eingeführt waren oder standardmäßigen Dienstsportgewehren nachgebildet sind. Die Waffen müssen sich im Originalzustand im Sinne von Nr. L2.05.1 befinden. Ebenfalls zugelassen sind Gewehre, die mit Ausnahme der Magazinkapazität den vorstehenden Spezifikationen entsprechen und vor dem 01.04.2003 auf Einzellader abgeändert wurden. Die Nachweispflicht für das Datum des Umbaus obliegt dem Schützen. Aptierungen zu größeren Kalibern oder zum Kaliber .308 Winchester sind erlaubt.

Kaliber:	alle Zentralfeuerpatronen ab Kaliber 6,5 mm / .257 bis Kaliber 8 mm / .323, soweit das Kaliber einer Originalausführung des Gewehrtyps entspricht.
Abzugswiderstand:	mindestens 1000 Gramm
Visierung:	Feinvisiere mit Höhen- und Seitenfeinverstellung sind erlaubt.
Schaft:	Das Anbringen von handelsüblichen Gummischaftkappen ist gestattet.

L 2.02.7 **Disziplin „Dienstsportgewehr, Zielfernrohr“ (DSG ZF)** **Kennziffer 3111**

Es finden die technischen Spezifikationen gemäß Nr. L2.02.5 (DSG oK) Anwendung mit der Maßgabe, dass beliebige Zielfernrohre mit max. 12-facher Vergrößerung vorgeschrieben sind.

L 2.02.15 **Disziplin „Zielfernrohrgewehr über 7 mm** / 100m / 300m“
(ZF 100 / ZF 300 über 7 mm)
Kennziffern 3117 und 4107

Zugelassen sind serienmäßig vom Hersteller angebotene Einzellader und Repetiergewehre handelsüblicher Bauart, bei Kennziffer 3117 auch halbautomatische Gewehre.

Kaliber: alle Zentralfeuerpatronen über 7 mm / .284 bis einschließlich
Kaliber 8 mm / .323

Waffengewicht: einschließlich Optik und Zweibein höchstens 6500 Gramm

Abzugswiderstand: beliebig

Visierung: Zielfernrohre mit höchstens 12-facher Vergrößerung. Weitergehende
Vergrößerungen müssen gesperrt sein.

Schaft: handelsüblich; Schaftsporne sind nicht zugelassen. Der Kolben darf nur mit der
Hand abgestützt werden.

L 2.02.16 **Disziplin „Zielfernrohrgewehr bis 7 mm** / 100m / 300m“
(ZF 100 / ZF 300 über 7 mm)
Kennziffern 3118 und 4110

Zugelassen sind serienmäßig vom Hersteller angebotene Einzellader und Repetiergewehre handelsüblicher Bauart, bei Kennziffer 3118 auch halbautomatische Gewehre.

Kaliber: alle Zentralfeuerpatronen ab Kaliber 5,45 mm / .215 bis einschließlich
Kaliber 7 mm / .284

Waffengewicht: einschließlich Optik und Zweibein höchstens 6500 Gramm

Abzugswiderstand: beliebig

Visierung: Zielfernrohre mit höchstens 12-facher Vergrößerung. Weitergehende
Vergrößerungen müssen gesperrt sein.

Schaft: handelsüblich; Schaftsporne sind nicht zugelassen. Der Kolben darf nur mit der
Hand abgestützt werden.

Anmerkung: die Spezifikation orientiert sich am Sporthandbuch und trägt den besonderen Bedingungen
Rechnung